

-Ideenpool-

Folgende Maßnahmen können beispielsweise als **Arbeitsgelegenheiten in Form von Hilfstätigkeiten zum Einsatz kommen:**

Externe AGHs bei staatlichen, kommunalen oder gemeinnützigen Trägern:

- **Unterstützung in sozialen Einrichtungen (Helfertätigkeiten)**
 - Kita, Schulen, Förderschulen, Pflegeheimen,
 - Behindertenwerkstätten, Behindertenwohnheimen, Therapieeinrichtungen, Krankenhäuser, Jugendeinrichtungen, Tierheimen
 - Religiöse Einrichtungen
 - Fahrradwerkstätten, Tafeln, Möbelbörsen, Kleiderkammern

- **weitere Unterstützungsmöglichkeiten (Helfertätigkeiten)**
 - Unterstützung bei Stadtfesten
 - Sprachmittlerdienstleistungen
 - Begleitung anderer Geflüchteter bei Behördengängen
 - Hilfe beim Umzug von Geflüchteten, Bedürftigen
 - Unterstützung von Vereinen
- **Unterstützung im Bauhof (Helfertätigkeiten)**
 - Grünanlagenpflege
 - Anbringen von Beschilderung
 - Pflege von Rad- und Fußwegen
 - Unkrautbeseitigung
 - Beseitigung von Unrat
 - Verschönerung des Stadtbildes
 - Sauberhaltung Randbereiche von Gewässern
 - Waldarbeiten
 - Außenanlagen Kita, Schule und Spielplätzen
 - Sortierung von Abbruchmaterialien
 - Hilfeleistungen beim Winterdienst
 - Farbanstriche

Neue Chancen

Arbeitsgelegenheiten im Landkreis Vorpommern-Rügen



1. Was ist eine Arbeitsgelegenheit (AGH)?

§ 5 Asylbewerberleistungsgesetz definiert eine AGH wie folgt:

In Aufnahmeeinrichtungen sollen Arbeitsgelegenheiten insbesondere zur **Aufrechterhaltung und Betreibung der Einrichtung zur Verfügung gestellt werden**. Im Übrigen sollen soweit wie möglich Arbeitsgelegenheiten bei **staatlichen, bei kommunalen und bei gemeinnützigen Trägern** zur Verfügung gestellt werden, wenn das Arbeitsergebnis der **Allgemeinheit** dient.

AGHs dienen als Chance für die Geflüchteten, erste Arbeits- und Integrationserfahrungen in Deutschland zu sammeln. Die Einsatzgebiete können sich an den Interessen der Teilnehmenden orientieren. Die Teilnehmenden befinden sich nicht in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis, sind jedoch über das AsylbLG weiterhin krankenversichert. Bei den Einsatzgebieten handelt es sich um Helfertätigkeiten.



2. Wer kann eine AGH zur Verfügung stellen?

Betreiber von Einrichtungen zur Unterbringung von Geflüchteten und staatliche, kommunale oder gemeinnützige Träger im Landkreis Vorpommern-Rügen

3. Wer ist für die Teilnahme an einer AGH geeignet?

Die Teilnehmenden von AGHs sind Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Sie müssen im erwerbsfähigen Alter und arbeitsfähig, keiner sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit nachgehen und nicht mehr Vollzeitschulpflichtig sein. Die AGH ist zeitlich und räumlich so auszugestalten, dass sie auf zumutbare Weise bis zu 30 Stunden pro Woche ausgeübt werden kann.

4. Zeitlicher Rahmen

AGHs können zu jedem Zeitpunkt im Jahr beginnen. Die Beantragung sollte 1 Monat vor Beginn der AGH erfolgen.

5. Ablauf der Beantragung einer AGH

Beim Landkreis Vorpommern-Rügen, Fachdienst Ausländer- und Asylrecht wird ein „Antrag auf Genehmigung einer externen Arbeitsgelegenheit gemäß § 5 AsylbLG“ gestellt.

Wird dieser bewilligt, erhält der Träger eine Genehmigung und der Teilnehmende einen Zuweisungsbescheid für die AGH.

Die Aufwandsentschädigung in Höhe von 0,80 EUR pro Stunde leistet der Träger.

Antrag und weiterführende Informationen unter: <https://www.lk-vr.de/Kreisverwaltung/Migration-Integration/Aktuelles/>

Ansprechpartnerinnen im Fachdienst Ausländer- und Asylrecht:

Frau Jaster
Telefon: 03831 357 1650
Mail: antje.jaster@lk-vr.de

Frau Depkat
Telefon: 03831 357 1793
Mail: kristin.depkat@lk-vr.de

